

Statuten des Vereins

MODELLBAUGRUPPE 20

Scalepark Spillern

(MBG 20)

ZVR-Zahl: 232218275

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen MODELLBAUGRUPPE 20 Scalepark Spillern, als Kurzbezeichnung auch MBG 20
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen in anderen Bundesländern ist nicht beabsichtigt.
4. Der Verein hat eine eigene Rechtsgebarung

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Förderung des Funktionsmodellbaus mit Schwerpunkt auf elektrisch betriebene Landfahrzeuge.
2. Durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder die Kenntnisse über die vielfältigen Möglichkeiten des Funktionsmodellbaus zu vertiefen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen:

- 2.1 Vorführen der Modelle bei öffentlichen Veranstaltungen
- 2.2 Versammlungen
- 2.3. Gesellige Zusammenkünfte

2.4. Vorträge

2.5. Exkursionen zu Herstellern und Messen.

2.6. Abhaltung von Work-Shops

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

3.1. Beitrittsgebühren und Mitgliederbeiträge

3.2. Erträge aus Veranstaltungen.

3.3. Förderungen, Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden.

2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach einer Probezeit von 6 Monaten.

3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann die Probezeit verkürzen oder ganz aussetzen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

4. Mitglieder können Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen.

5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

6. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer.

Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Der Austritt kann durch Zustimmung des Vorstandes auch sofort erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine aliquote Refundierung des Mitgliedsbeitrages.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtung des Vereines zu beanspruchen.
Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht, steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Der letzte mögliche Termin zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist bis 30 Minuten vor der Generalversammlung. Ab Februar wird eine erneute Anmeldegebühr verrechnet.

§ 8. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

die Generalversammlung (§§ 9 und 10)

der Vorstand (§§ 11 bis 13)

die Kontrolle (§ 14)

und das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9. Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Das Clubjahr findet von 01.01. – 31.12. statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, eines schriftlichen begründeten Antrags von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Kontrolle binnen vier Wochen stattzufinden.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens zehn Werktage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einlangen.

5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Klubmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei minderjährigen ordentlichen Mitgliedern hat sein Erziehungsberechtigter ein Stimmrecht. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, wird die Generalversammlung nach 30 Minuten beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.

7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen

Stimmen.

8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn jedoch beide verhindert sind, muss die Generalversammlung verschoben werden.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrolle alle zwei Jahre.
3. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt.
4. Abstimmung über die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
5. Abstimmung der Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
7. Über den wesentlichen Gang der Versammlungen und die gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und dem Obmann zu unterschreiben ist.

§ 11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer, dem Schriftführerstellvertreter, dem Kassier und Kassierstellvertreter.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Die Vorstandssitzung wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit

einfacher Stimmenmehrheit; den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Funktionsperiode des Vorstandmitgliedes erlischt bei Tod, durch Enthebung oder Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses.
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13. Besondere Obliegenheit einzelner Vorstandmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträgliche Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Der Obmannstellvertreter und der Schriftführer haben den Obmann bei der Führung der

Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines zuständig.

4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann oder Obmannstellvertreter und Schriftführer im Vieraugenprinzip zu unterfertigen. Sofern dies jedoch Geldangelegenheiten betrifft, vom Obmann oder Obmannstellvertreter und vom Kassier im Vieraugenprinzip zu unterfertigen.

§ 14. Die Kontrolle

1. Die zwei Kontrollen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Dem Kontrollorgan obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 15. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 16. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem nach Abdeckung der Passiva, das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.

Dieses Vermögen soll einer karitativen Organisation zufallen.

Fassung 30.1.2015